

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

30. Juni 2010

Nr. 29 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

108/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hessenberg“ in Nordborchen	2 - 3
109/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor dem Solmerge“ in Etteln	4 - 5
110/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ in Nordborchen	6 - 7
111/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für den Ausbau der Straße „Kesslbach“ in Fürstenberg	8 - 10
112/2010	Hinweis der GKD Paderborn über die Veröffentlichung der 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln	11

108/2010

Gemeinde Borchten

Borchten, den 23.06.2010

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Borchten gemäß § 3 BauGB – 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hessenberg“ in Nordborchten.

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 25.01.2010 beschlossen, den v.g. Bebauungsplan zu ändern.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für ein bereits errichtetes Gebäude zu schaffen.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Gemeinde gibt hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 3 des Baugesetzbuches Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern. Zu diesem Zweck wird der Änderungsentwurf in der Zeit vom

01.07.2010 bis 30.07.2010

einschließlich im Rathaus in Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 34, ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

gez.

Allerdissen

Bürgermeister



Gemeinde Borchlen

Borchlen, den 23.06.2010

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Borchlen gemäß § 3 BauGB – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor dem Solmerge“ in Etteln.

Der Rat der Gemeinde Borchlen hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 beschlossen, den v.g. Bebauungsplan zu ändern.

Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer weiteren bebaubaren Fläche (1), die Verschiebung der Abgrenzung von unterschiedlichen baulichen Nutzungen (2) und die Änderung der textlichen Festsetzungen auf den heutigen Standard.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Gemeinde gibt hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 3 des Baugesetzbuches Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern. Zu diesem Zweck wird der Änderungsentwurf in der Zeit vom

01.07.2010 bis 30.07.2010

einschließlich im Rathaus in Borchlen, Unter der Burg 1, Zimmer 34, ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

gez.

Allerdissen

Bürgermeister



110/2010

Gemeinde Borchten

Borchten, den 23.06.2010

B e k a n n t m a c h u n g

über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Borchten gemäß § 3 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ in Nordborchten.

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 10.03.2008 beschlossen, für den Bereich zwischen Amtsweg und Bleichstraße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Aufstellung ist die Ausweisung einer weiteren Wohnbaufläche.

Das Plangebiet ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Gemeinde gibt hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 3 des Baugesetzbuches Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom

01.07.2010 bis 30.07.2010

einschließlich im Rathaus in Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 34, ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

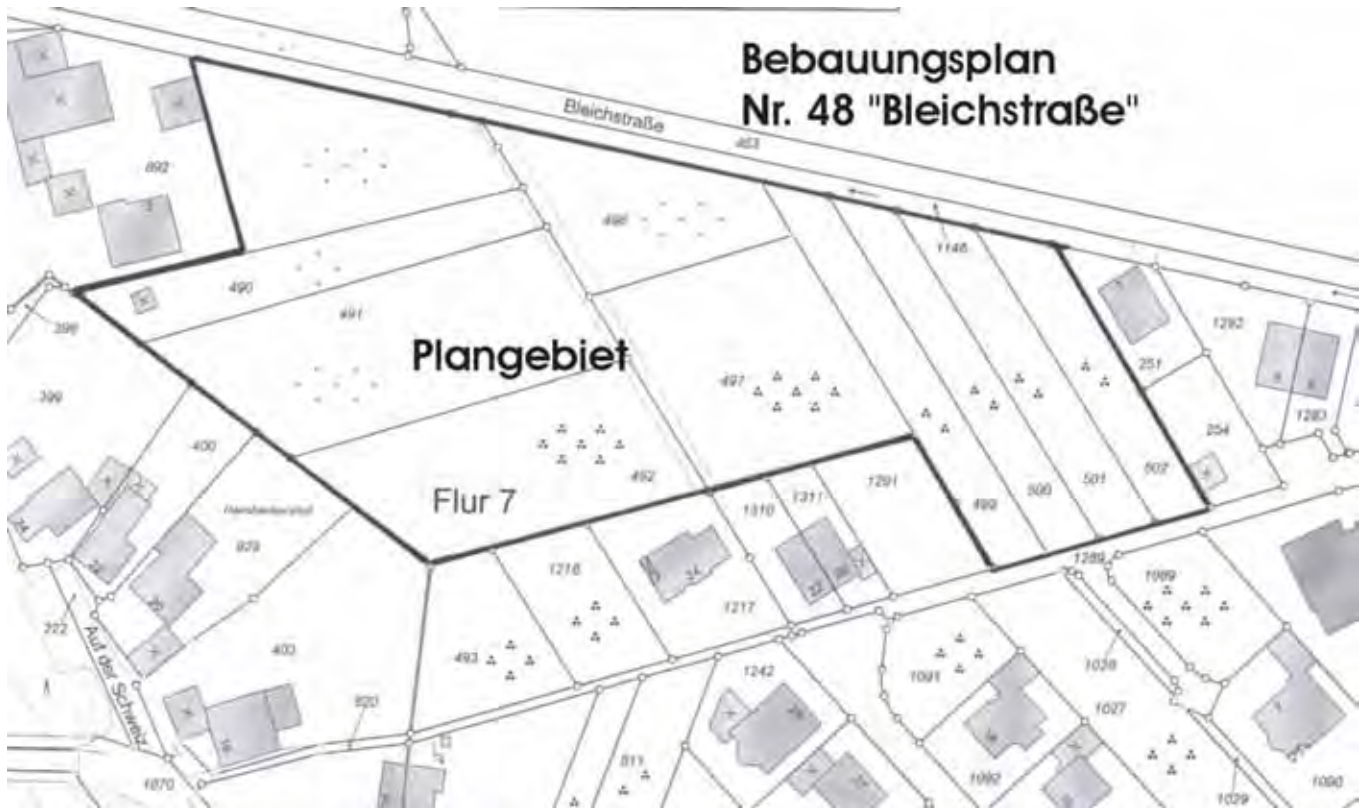
montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

gez.

Allerdissen

Bürgermeister



Satzung

vom 18.06.10

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Wünnenberg für den Ausbau der Straße „Kesselbach“ im Stadtteil Fürstenberg der Stadt Bad Wünnenberg.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NW. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gem. § 8 KAG NW für den Ausbau der Straße "Kesselbach" im Stadtteil Fürstenberg der Stadt Bad Wünnenberg gilt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Wünnenberg vom 30.12.02 (nachfolgend Straßenausbaubeitragssatzung genannt) mit folgenden Abweichungen:

§ 2

Im Rahmen einer Dorferneuerungsmaßnahme soll die Straße „Kesselbach“ gem. beigefügter Anlage im Stadtteil Fürstenberg ausgebaut werden. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Erneuerung/Verbesserung im Sinne des § 8 KAG NW und der o.g. Straßenausbaubeitragssatzung, für die Straßenausbaubeiträge zu erheben sind.

Bei der Straße „Kesselbach“ handelt es sich um eine Anliegerstraße in Sinne des § 4 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Danach beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Fahrbahn, der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung 50 % sowie für die unselbständigen Grünanlagen 60 %.

Auf Grund der Zielsetzung der Umgestaltungsmaßnahme im öffentlichen Interesse, teilweiser Verschlechterung der vorhandenen Situation sowie der Verwendung von Materialien, die über das „Notwendige“ hinausgehen, wird der Anliegeranteil gem. § 4 Abs. 1 und 3 Straßenausbaubeitragssatzung für alle Teileinrichtungen auf insgesamt 10 % festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form -u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 18.06.10



Bürgermeister

112/2010

Hinweis gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG

**6. Änderung der Satzung
des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“**

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ erfolgt gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die 6. Änderung ist in vorgeschriebener Form am 14.06.2010 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Ausgabe 23/2010 bekannt gemacht worden.

Auf die vorgenannte Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wird hingewiesen.

Paderborn, 21.06.2010

GKD Paderborn
Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag

gez.
Richter